|  |
| --- |
| MAR-Leitlinien |
| Personen, die Marktsondierungen erhalten |

Inhaltsverzeichnis

[1 Anwendungsbereich 3](#_Toc458693522)

[2 Rechtsrahmen, Abkürzungen und Begriffsbestimmungen 3](#_Toc458693523)

[3 Zweck 4](#_Toc458693524)

[4 Compliance- und Mitteilungspflichten 4](#_Toc458693525)

[4.1 Status der Leitlinien 4](#_Toc458693526)

[4.2 Mitteilungspflichten 4](#_Toc458693527)

[5 Leitlinien für Personen, die Marktsondierungen erhalten 5](#_Toc458693528)

# Anwendungsbereich

Für wen?

1. Diese Leitlinien gelten für zuständige Behörden und Personen, die Marktsondierungen erhalten.

Was?

1. Diese Leitlinien gelten in Bezug auf die Faktoren, Schritte und Aufzeichnungen, die von den Personen, die Marktsondierungen erhalten, gemäß Artikel 11 Absatz 11 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates zu berücksichtigen und umzusetzen sind.

Wann?

1. Diese Leitlinien treten 10/01/2017 in Kraft.

# Rechtsrahmen, Abkürzungen und Begriffsbestimmungen

|  |  |
| --- | --- |
| ESMA-Verordnung | Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/77/EG der Kommission |
| MSR | Person, die die Marktsondierung erhält |
| DMP | Offenlegender Marktteilnehmer |
| MAR | Verordnung (EU) Nr. 596/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Marktmissbrauch (Marktmissbrauchsverordnung) und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/6/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinien 2003/124/EG, 2003/125/EG und 2004/72/EG der Kommission |
| Technische Regulierungsstandards für Marktsondierungen | Delegierte Verordnung (EU) 2016/960 der Kommission vom 17. Mai 2016 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards für angemessene Regelungen, Systeme und Verfahren für offenlegende Marktteilnehmer bei der Durchführung von Marktsondierungen |

# Zweck

1. Artikel 11 Absatz 11 der MAR sieht vor, dass die ESMA für die Personen, die die Marktsondierung erhalten (MSR), Leitlinien zu Folgendem herausgibt:
2. den **Faktoren**, die diese Personen berücksichtigen müssen, wenn ihnen gegenüber als Bestandteil der Marktsondierung Informationen offengelegt werden, damit sie beurteilen können, ob diese Informationen Insiderinformationen sind;
3. den **Schritten**, die diese Personen unternehmen müssen, wenn ihnen gegenüber Insiderinformationen offengelegt wurden, um die Artikel 8 und 10 der MAR einzuhalten, und
4. den **Aufzeichnungen**, die diese Personen führen sollten, um nachzuweisen, dass sie die Artikel 8 und 10 der MAR eingehalten haben.
5. Zweck der vorliegenden Leitlinien ist die Gewährleistung eines gemeinsamen, einheitlichen und kohärenten Ansatzes hinsichtlich der Anforderungen, denen die Personen, die Marktsondierungen erhalten, unterliegen. Diese Leitlinien sollen das allgemeine Risiko der Verbreitung von Insiderinformationen mindern, die im Verlauf der Marktsondierung übermittelt werden. Außerdem sollen den zuständigen Behörden Instrumente bereitgestellt werden, damit sie Untersuchungen bei Fällen von mutmaßlichem Marktmissbrauch wirksam durchführen können.

# Compliance- und Mitteilungspflichten

## Status der Leitlinien

1. Das vorliegende Dokument enthält Leitlinien, die gemäß Artikel 11 Absatz 11 der MAR herausgegeben werden. Die zuständigen Behörden und die Finanzmarktteilnehmer müssen alle erforderlichen Anstrengungen unternehmen, um den Leitlinien und Empfehlungen nachzukommen.

## Mitteilungspflichten

1. Die zuständigen Behörden, für die diese Leitlinien gelten, müssen der ESMA binnen zwei Monaten nach Veröffentlichung dieser Leitlinien durch die ESMA per E-Mail an die Adresse [MARguidelinesGL2@esma.europa.eu](mailto:MARguidelinesGL2@esma.europa.eu) mitteilen, ob sie den Leitlinien nachkommen oder nachzukommen beabsichtigen; eine etwaige Ablehnung ist zu begründen. Geht innerhalb dieser Frist keine Mitteilung ein, wird davon ausgegangen, dass die zuständigen Behörden den Leitlinien nicht nachkommen. Eine entsprechende Vorlage für diese Mitteilung ist auf der ESMA-Website verfügbar.
2. Personen, die Marktsondierungen erhalten, sind nicht verpflichtet, mitzuteilen, ob sie diesen Leitlinien nachkommen.

# Leitlinien für Personen, die Marktsondierungen erhalten

1. **Interne Verfahren und Schulung der Mitarbeiter**
2. Personen, die Marktsondierungen erhalten (MSR), sollten interne Verfahren schaffen, umsetzen und unterhalten, die für den Umfang, die Größe und die Art ihrer Geschäftstätigkeit angemessen und verhältnismäßig sind, um:
3. sicherzustellen, dass dem offenlegenden Marktteilnehmer die Person oder die Kontaktstelle, die die Marktsondierungen erhält, mitgeteilt wird, wenn die MSR eine diesbezügliche Person oder Kontaktstelle benennt;
4. zu gewährleisten, dass die im Verlauf der Marktsondierung erhaltenen Informationen nur über zuvor festgelegte Berichtswege und strikt nach dem Prinzip der erforderlichen Kenntnisnahme intern kommuniziert werden;
5. zu gewährleisten, dass die Person(en), die Funktion oder das Organ, die mit der Beurteilung betraut sind, ob die MSR infolge der Marktsondierung über Insiderinformationen verfügt, genau festgelegt sind und zu diesem Zweck ordnungsgemäß geschult wurden;
6. den Fluss von Insiderinformationen, von denen die MSR und ihre Mitarbeiter infolge der Marktsondierung Kenntnis erlangen, zu verwalten und zu überwachen, damit die MSR und ihre Mitarbeiter den Anforderungen der Artikel 8 und 10 der MAR nachkommen.
7. Die MSR sollte sicherstellen, dass die Mitarbeiter, welche die im Verlauf der Marktsondierung übermittelten Informationen erhalten und bearbeiten, hinsichtlich der betreffenden internen Verfahren und der Verbote nach den Artikeln 8 und 10 der MAR, die sich aus dem Besitz von Insiderinformation ergeben, ordnungsgemäß geschult werden. Die Schulung sollte für den Umfang, die Größe und die Art der Geschäftstätigkeit der MSR angemessen und verhältnismäßig sein.
8. **Mitteilung des Wunsches, keine Marktsondierungen zu erhalten**
9. Wenn die MSR von einem offenlegenden Marktteilnehmer kontaktiert wird, sollte sie den Wunsch äußern können, ob sie in Bezug auf alle potenziellen Geschäfte oder für bestimmte Arten von potenziellen Geschäften zukünftig keine Marktsondierungen erhalten möchte.
10. **Einschätzung der MSR, ob sie infolge der Marktsondierung im Besitz von Insiderinformationen ist und wenn sie nicht mehr im Besitz von Insiderinformationen ist**
11. Personen, die Marktsondierungen erhalten, sollten eine unabhängige Einschätzung vornehmen, ob sie infolge der Marktsondierung im Besitz von Insiderinformationen sind. Hierbei sollten sie als relevante Faktoren die Beurteilung des offenlegenden Marktteilnehmers sowie alle Informationen berücksichtigen, die der oder den Person(en), der Funktion oder dem Organ zur Verfügung stehen, die im Umfeld der MSR mit dieser Einschätzung betraut sind, einschließlich Informationen, die von anderen Quellen als dem offenlegenden Marktteilnehmer stammen. Bei dieser Einschätzung sollte von der oder den Person(en), der Funktion oder dem Organ kein Zugang zu Informationen hinter etwaigen von der MSR eingerichteten Informationsbarrieren verlangt werden.
12. Im Anschluss an die Mitteilung des offenlegenden Marktteilnehmers, dass die im Verlauf der Marktsondierung offengelegten Informationen keine Insiderinformationen mehr sind, sollten die Personen, die die Marktsondierung erhalten, eine unabhängige Einschätzung vornehmen, ob sie weiterhin im Besitz von Insiderinformationen sind. Hierbei sollten sie die Beurteilung des offenlegenden Marktteilnehmers sowie alle Informationen berücksichtigen, die der oder den Person(en), der Funktion oder dem Organ zur Verfügung stehen, die im Umfeld der MSR mit dieser Einschätzung betraut sind, einschließlich Informationen, die von anderen Quellen als dem offenlegenden Marktteilnehmer stammen. Bei dieser Einschätzung sollte von der oder den Person(en), der Funktion oder dem Organ kein Zugang zu Informationen hinter etwaigen von der MSR eingerichteten Informationsbarrieren verlangt werden.
13. **Bewertung verbundener Finanzinstrumente**
14. Wenn die Person, die die Marktsondierung erhält, zu der Einschätzung gelangt ist, dass sie infolge einer Marktsondierung über Insiderinformationen verfügt, sollte sie zur Einhaltung von Artikel 8 der MAR alle Emittenten und Finanzinstrumente ermitteln, auf die sich die Insiderinformationen ihrer Meinung nach beziehen.
15. **Schriftliche Protokolle oder Vermerke**
16. Wenn der offenlegende Marktteilnehmer im Einklang mit Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe d der Technischen Regulierungsstandards für Marktsondierungen schriftliche Protokolle oder Vermerke zu nicht aufgezeichneten Zusammenkünften oder nicht aufgezeichneten Telefongesprächen erstellt hat, sollte die Person, die die Marktsondierung erhalten hat, binnen fünf Arbeitstagen nach Empfang:
17. diese Protokolle oder Vermerke unterzeichnen, wenn sie mit deren Inhalt einverstanden ist, oder
18. dem offenlegenden Marktteilnehmer eine eigene ordnungsgemäß unterzeichnete Fassung dieser Protokolle oder Vermerke bereitstellen, wenn sie mit deren Inhalt nicht einverstanden ist.
19. **Aufzeichnungsanforderungen**
20. Personen, die die Marktsondierung erhalten, sollten Aufzeichnungen auf einem dauerhaften Datenträger führen, so dass deren Zugänglichkeit und Lesbarkeit für einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren gewährleistet sind. Dies gilt in Bezug auf:
21. die internen Verfahren gemäß Absatz 1;
22. die Mitteilungen gemäß Absatz 2;
23. die Einschätzungen gemäß Absatz 3 und die Gründe dafür;
24. die Bewertung der verbundenen Instrumente gemäß Absatz 4;
25. die Personen, die für sie auf Grundlage eines Arbeitsvertrags oder anderweitig Aufgaben wahrnehmen, durch die sie Zugang zu den im Verlauf der Marktsondierungen übermittelten Informationen haben, für jede Marktsondierung in chronologischer Reihenfolge aufgeführt.